

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 01/2025

Urteil

in dem Einspruchsverfahren des

Turn- und Sportverein Essen-Margarethenhöhe e. V. 1926

vertreten durch den Präsidenten und den Leiter der
Handballabteilung

- Einspruchsführer -

vertreten durch RA K.

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsgegnerin -

vertreten durch T.

- Verfahrensbevollmächtigter -

beigeladen

Dessau-Roßlauer Handballverein von 2006 e.V.,
vertreten durch den Präsidenten

- Beigeladener -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden
Beisitzer
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 12.5.2025 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Kostenfestsetzung bleibt der Geschäftsstelle des DHB vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Wertung des Spiels 2-29-255 der 2. Handballbundesliga der Männer vom 27.4.2025. Es spielten der Beigeladene gegen den Einspruchsführer. In Spielminute 59:57 bei einem Spielstand von 27:28 zugunsten des Beigeladenen, der sich zu diesem Zeitpunkt in Ballbesitz und wegen einer Zeitstrafe in Unterzahl befand, wurde das Spiel durch ein Team-Timeout des Beigeladenen unterbrochen. Nach dem

Team-Timeout wurde das Spiel in wieder fortgesetzt – jedoch hatte der Beigeladene nunmehr 7 Spieler und damit einen Spieler zu viel auf dem Feld. Nach Ablauf der Restspielzeit von 3 Sekunden endete das Spiel 27:28 zugunsten des Beigeladenen.

Der Einspruchsführer trägt vor, es habe ein spielentscheidender Regelverstoß vorgelegen, der zu einer Neuansetzung des Spieles führen müsse (§ 55 Abs. 2 RO DHB). Bei regelkonformem Verhalten von Zeitnehmer, Sekretär und auch der Schiedsrichter hätte der überzählige Spieler bemerkt und entsprechend der Handballregel 4:6 IHR ein weiterer Spieler zu Lasten des Beigeladenen hinausgestellt werden müssen. Außerdem hätte ein Wechsel des Ballbesitzes zu Gunsten des Einspruchsführers erfolgen müssen. Dem Einspruchsführer wäre sodann in der verbleibenden Zeit mit einem „hohen Maß an Wahrscheinlichkeit“ bei einer Überzahl von zwei Spielern der Ausgleichstreffer geglückt. Ergänzend stützt sich der Einspruchsführer auf den Rechtsgedanken von 8:11 lit. a IHR (Disqualifikation und 7-Meter-Wurf aufgrund eines spezifisch unsportlichen oder regelwidrigen Verhaltens in den letzten 30 Sekunden eines Spiels).

Der Einspruchsführer beantragt,

die Wertung des Spiels 2-29-255 (2. Bundesliga) des Einspruchsführers gegen den Beigeladenen vom 27.4.2025 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Die Einspruchsgegnerin beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Sie trägt vor, ein etwaiger Regelverstoß sei nicht spielentscheidend gewesen. Hätten Zeitnehmer und Sekretär die Überzahl bemerkt, so wären zunächst weitere Sekunden verstrichen. Die Einspruchsgegnerin geht dabei von zwei Sekunden aus. Insofern hätte bei den von der Einspruchsführerin beschriebenen Maßnahmen (Hinausstellen eines weiteren Spielers des Beigeladenen und Wechsel des Ballbesitzes) allein eine Sekunde zur Verfügung gestanden, um zu einem Torerfolg zu kommen. Aus Sicht der Einspruchsgegnerin wäre bei alledem nur ein direkter Freiwurf realistisch gewesen. Ein solcher Freiwurf bedeute aber nicht einen „hochgradig wahrscheinlichen“ Torerfolg des Einspruchsführers. Weil es an einer hochgradigen oder hohen Wahrscheinlichkeit des Torerfolgs fehle, sei ein etwaiger Regelverstoß nicht spielentscheidend.

Der Beigeladene beantragt gleichfalls, den Einspruch zurückzuweisen. Auch er geht nicht von einem spielentscheidenden Regelverstoß aus. Zudem hätten Zeitnehmer und Sekretär die Spieleranzahl überprüfen und die Verantwortlichen auf

etwaige Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen müssen. Hätten Zeitnehmer und Sekretär dem bereits vor Wiederanpfeiff entsprochen, so wäre die nunmehrige Situation gar nicht erst entstanden.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

2. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet. Es liegt kein spielentscheidender Regelverstoß vor, der zur Anordnung einer Spielwiederholung führt (§ 34 Abs. 2 RO-DHB, § 55 Abs. 2 RO-DHB).

a) Ob ein Regelverstoß von Zeitnehmer und Sekretär (i. S. des § 34 Abs. 2, § 55 Abs. 2 RO-DHB) vorlag, hat die 2. Kammer nicht abschließend aufgeklärt und beurteilt. Die Kammer hat allerdings gewisse Zweifel, ob vorliegend wirklich ohne Weiteres von einem Regelverstoß ausgegangen werden kann. Richtig ist freilich, was sowohl der Einspruchsführer als auch die Einspruchsgegnerin jeweils hervorgehoben haben, dass eine Tatsachenentscheidung von Zeitnehmer und Sekretär nicht – wie bei Schiedsrichtern – von § 55 Abs. 1 RO-DHB geschützt und unanfechtbar wäre. Das bedeutet allerdings zunächst nur, dass „Tatsachenentscheidungen“ von Zeitnehmer und Sekretär im Nachgang ggfs. korrigiert werden können. Dessen ungeachtet kommt eine Spielwiederholung auch bei Fehlern von Zeitnehmer und Sekretär nur bei einem (spielentscheidenden) *Regelverstoß* in Betracht. Entsprechend kommt es auf die Abgrenzung von fehlerhafter „Tatsachenentscheidung“ und Regelverstoß auch für Zeitnehmer und Sekretär an. Mit Blick auf die fehlerhafte Feststellung der Anzahl der Spieler auf dem Feld durch Zeitnehmer und Sekretär ist das Bundesgericht in früheren Entscheidungen offenbar grundsätzlich von einem Regelverstoß ausgegangen (Urteil vom 3. April 2009, BG 1/09). Aus Sicht der Kammer ist diese Qualifizierung indes nicht zwingend – etwa in den Fällen, in denen Zeitnehmer und Sekretär die Anzahl der Spieler zwar (regelkonform) ermitteln wollten, dabei aber einen Spieler übersehen haben.

Diese Frage konnte aus Sicht der Kammer indes dahinstehen. Denn selbst wenn man vorliegend von einem Regelverstoß ausgehen möchte, so wäre dieser nicht spielentscheidend gewesen.

b) Für die Frage, was unter einem „spielentscheidenden“ Regelverstoß zu verstehen ist, ist zunächst zu konstatieren, dass hierzu unterschiedliche Positionen vertreten werden. Schon das Bundesgericht des DHB hat den Rechtsbegriff „spielentscheidend“ in seinen Entscheidungen nicht einheitlich beurteilt. Zunächst hat das Bundesgericht gemeint, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend sei, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre (BG vom 30.11.1996, 10/96). Später hat das BG entschieden, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden könne, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (BG vom 8.3.1997, 01/97). Sodann ist das BG wieder zu einer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße für einen anderen Spielverlauf zurückgekehrt (BG vom 30.4.2020, BG 3-2020). (Soweit ersichtlich) Zuletzt hat das BG in einer Entscheidung vom 7.2.2022 (BG 1-2022) gemeint, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend seien, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre.

Für die Einordnung der Problematik ist zunächst zu konstatieren, dass die RO-DHB (wie viele andere vergleichbare sportrechtliche Regelungen von anderen Sportartverbänden) grundsätzlich Spielwertungen nicht am „grünen Tisch“ nachverhandelt wissen will. Dem dient zunächst der Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung (§ 55 Abs. 1 RO-DHB), der das sportliche Ergebnis in sehr weitem Umfang gegenüber einer nachträglichen Korrektur absichert (*Adolphsen/Hoefer/Nolte*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*, Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 211; *M. Schütz*, SpuRt 2014, 53; *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, 3. Kapitel Rn. 558). Fehlerhafte Wahrnehmung der Schiedsrichter in tatsächlicher Hinsicht können wegen des Grundsatzes der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung im Nachhinein selbst dann nicht mehr korrigiert werden, wenn durch sie der Spielverlauf auf den Kopf gestellt wurde.

Für Zeitnehmer und Sekretär gilt § 55 Abs. 1 RO-DHB zwar nicht; deren Tatsachenentscheidungen ließen sich mithin im Nachgang korrigieren. Ausweislich des § 55 Abs. 2 RO-DHB kommt die Anordnung einer Spielwiederholung gleichwohl nur in Betracht, wenn zunächst ein Regelverstoß eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs vorlag, der außerdem „spielentscheidend“ war. Mit Blick auf das Anliegen der Rechtsordnung des DHB, die Wertung eines Spiels grundsätzlich nicht „am grünen Tisch“ nachzuverhandeln, ist dabei der Begriff

„spielentscheidend“ sehr restriktiv zu interpretieren. Unter Rückgriff auf die jüngste Wendung des Bundesgerichts, geht deshalb auch die 2. Kammer davon aus, dass die Folgen eines Regelverstoßes nur dann spielentscheidend sind, wenn eine andere als die tatsächliche Spielwertung (nicht: Spielverlauf – so aber das Bundesgericht) bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre.

Für den vorliegenden Fall geht die 2. Kammer nicht davon aus, dass eine regelkonforme Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Die Kammer folgt dafür der Einschätzung der Einspruchsgegnerin. Wenn Zeitnehmer und Sekretär die Überzahl bemerkt hätten, wären jedenfalls weitere Sekunden verstrichen. Im Zuge einer hypothetischen Betrachtung wäre dann angesichts der nahezu abgelaufenen Spielzeit in der Tat allein ein direkter Freiwurf realistisch gewesen. Ein solcher Freiwurf bedeutet indes keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Torerfolg des Einspruchsführers.

Demgegenüber verfängt die Argumentation des Einspruchsführers nicht, ein spielentscheidender Regelverstoß sei nach der hier vertretenen Auffassung zu meist zu verneinen, wenn nur noch wenige Sekunden zu spielen wären, was wiederum nicht im Interesse des Handballsports sein könne. Dieser Befund ist freilich in der Tat zutreffend – aber eben notwendige Konsequenz einer hypothetischen Betrachtungsweise. Der spielentscheidende Regelverstoß ändert nichts am Lauf der Spielzeit. In die hypothetische Betrachtung muss vielmehr die knappe Zeit zwingend eingestellt werden. Auch geht es nicht darum, ein Verhalten einer Mannschaft im Nachgang zu sanktionieren. In Rede steht allein ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter, des Zeitnehmers oder des Sekretärs. Der Verweis der Einspruchsführerin auf die Anwendung der Regel 8:11 IHR verfängt deshalb grundsätzlich nicht in den in § 55 Abs. 2 RO-DHB angesprochenen Fällen, da es dort nicht notwendig um ein Fehlverhalten der beteiligten Mannschaften oder einzelner Spieler geht. In Rede steht allein ein Regelverstoß der beteiligten Unparteiischen, der nur dann zu korrigieren ist, wenn er spielentscheidend im oben beschriebenen Sinne war.

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 und 2 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.